



Statuten



Ju-Jitsu Club Steffisburg



Verzeichnis

1	NAME UND SITZ, ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT	3
1.1.	Name und Sitz	3
1.2.	Zweck	3
1.3.	Zugehörigkeit	3
2	MITGLIEDSCHAFT	3
2.1.	Allgemein	3
2.2.	Aktivmitglieder.....	3
2.3.	Passivmitglieder.....	3
2.4.	Ehrenmitglieder	3
2.5.	Austritt.....	3
3	RECHTE UND PFLICHTEN	4
3.1.	Aktivmitglieder.....	4
3.2.	Passivmitglieder	4
3.3.	Statutenanerkennung.....	4
3.4.	Mitgliederbeiträge.....	4
3.5.	Ausschluss.....	4
4	ORGANE	4
4.1.	Die Organe	4
4.2.	Die Generalversammlung.....	5
4.3.	Der Vorstand.....	5
4.4.	Die Zusammensetzung des Vorstandes.....	5
4.5.	Die Kontrollstelle	5
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
5.1.	Versicherung.....	6
5.2.	Liquidation oder Fusion.....	6
6	MITGLIEDERBEITRÄGE	6

1 NAME UND SITZ, ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

1.1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Ju-Jitsu Club Steffisburg besteht ein Verein im Sinne und Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Steffisburg.

1.2. Zweck

Zweck des Clubs ist die Pflege von Ju-Jitsu und dessen Weiterverbreitung sowie die Förderung der Selbsterziehung und Kameradschaft. Der Club ist konfessionell und politisch neutral.

1.3. Zugehörigkeit

Der Ju-Jitsu Club Steffisburg ist Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verbandes und anerkennt als solches die Statuten desselben und dessen übergeordnete Stellung.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1. Allgemein

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

2.2. Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jedermann werden. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, angehende Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch aufzunehmen. Unmündige haben die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Dem Club steht das Recht zu, die Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Leumundszeugnisses zu verlangen. Die Aufnahme eines Kandidaten kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.

2.3. Passivmitglieder

Passivmitglied kann jedermann werden, der den Club unterstützen und dessen Ziele fördern möchte.

2.4. Ehrenmitglieder

Wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

2.5. Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Austrittserklärungen müssen dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich eingereicht werden. Der Austritt wird genehmigt, wenn das Mitglied seinen sämtlichen Pflichten gegenüber dem Club nachgekommen ist. In Härtefällen kann nach Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand ein anderer Kündigungstermin akzeptiert werden.

3 RECHTE UND PFLICHTEN

3.1. Aktivmitglieder

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an den Trainings, Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie können ihr Stimmrecht ausüben und sind zu jedem Amte wählbar.

3.2. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.

3.3. Statutenanerkennung

Die Mitgliedschaft beinhaltet automatisch die Anerkennung der Statuten.

3.4. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt und unter Punkt 6 festgehalten. Sämtliche Mitglieder, ausser Ehrenmitglieder, Trainer und Vorstandsmitglieder, sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Der Vorstand stellt der Generalversammlung den Antrag zur Änderung der Beiträge. Die Statuten geben Aufschluss über die Fälligkeit der Beiträge.

3.5. Ausschluss

Mitglieder, welche dem Ansehen und dem Zweck des Clubs zuwiderhandeln oder die Statuten durch ihre Handlungen verletzen, können (unter Wahrnehmung des Rekursrechts an die Generalversammlung) durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Hierzu braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage. Bei Rekurs beschliesst die Generalversammlung über den endgültigen Ausschluss. Ausgeschlossene Personen müssen dem Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verband gemeldet werden.

4 ORGANE

4.1. Die Organe

Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

4.2. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können wie folgt einberufen werden:

- jederzeit durch den Vorstand
- wenn ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangen.

Die Generalversammlung ist nach Einberufung der Mitglieder jederzeit beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschliesst mit Stimmenmehrheit in allen wichtigen Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, welche der Vorstand in eigener Kompetenz fortwährend erledigt. Nötigenfalls ist zwischen zwei Generalversammlungen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Zustimmung einzuholen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mehrheitlich etwas Anderes beschlossen wird. Über Gegenstände, die nicht unter den mit der Einladungen bekannt gegebenen Traktanden figurieren, darf an der Generalversammlung nicht abgestimmt werden. Anträge müssen bis spätestens Ende November schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

4.3. Der Vorstand

Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag gemäss Beschluss der Generalversammlung in eigener Kompetenz beschliessen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten gilt die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

4.4. Die Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Technischer Leiter

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

4.5. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und Ersatzmann, die von der Generalversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt werden.

Die Wiederwahl nur eines Revisors ist zulässig. Sie prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensausweis. Über das Resultat der Revision erstattet die Kontrollstelle schriftlichen Bericht an der Generalversammlung.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Versicherung

Jedes Mitglied versichert sich gegen sämtliche Risiken selbst. Der Club lehnt jede Haftung ab.

5.2. Liquidation oder Fusion

Die Liquidation oder Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Die Einberufung einer solchen Generalversammlung durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangen.

Die Liquidation oder Fusion kann erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Bei Liquidation muss das Clubvermögen und das Inventar während drei Jahren einem Club zur Verfügung stehen, der sich in Steffisburg oder näherer Umgebung unter gleichem Namen gründen könnte, dem aber mindestens zehn Mitglieder des früheren Clubs angehören müssen. Die betreffende Generalversammlung beschliesst ferner über die Liquidation des Vereinsvermögens und des Materials, falls innert drei Jahren keine neue Clubgründung erfolgt.

6 MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederbeiträge werden immer für ein Vereinsjahr eingefordert, die Beträge werden an der jeweiligen Hauptversammlung für das Folgejahr entweder bestätigt oder neu festgelegt. Der aktuelle Jahresbeitrag ist jeweils im Protokoll der letzten Hauptversammlung ersichtlich.

Neu eingetretene Mitglieder bezahlen ihren Anteil, berechnet vom folgenden Monat des Eintrittes bis Ende Jahr.

Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Der Vorstand kann bei einer längeren Abwesenheit eines Mitgliedes wie RS, Auslandaufenthalt usw. Beitragserleichterung gewähren. Diesbezügliche Gesuche sind dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich einzureichen.

Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung (Poststempel) zu bezahlen.

Steffisburg, 01. März 2017

Die Präsidentin



Franziska Müller

Die Kassierin



Ursula Lichtensteiger